



HVBG

HVBG-Info 27/1999 vom 27.08.1999, S. 2522 - 2523, DOK 376.3-2101

**Keine Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit bei einer Beamtin (Meniskusschaden) - Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 02.12.1997 - 6 A 2874/96**

Keine Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit bei einer Beamtin (Meniskusschaden aufgrund jahrelangen Sportunterrichts); hier: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 02.12.1997 - 6 A 2874/96 -

Eine Lehrerin, die geltend macht, sie habe wegen der jahrelangen Belastung im Sportunterricht Meniskusschäden erlitten, kann keine Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit beanspruchen, wenn die belastende Tätigkeit im Juni 1982 und damit vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22. März 1988 (BGBI. I 400) beendet worden ist.

Zur Bedeutung der Übergangsvorschrift in Art. 3 Abs. 2 der Änderungsverordnung vom 22. März 1988 für die beamtenrechtliche Dienstunfallfürsorge.

Soweit die von der Klägerin angeführte Belastung im Sportunterricht eine Berufskrankheit i.S. von Nr. 2101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung ausgelöst haben könnte, scheidet deren Anerkennung an der Fristbestimmung in § 45 BeamtVG.

§§ 31 Abs. 3, 45 Abs. 1 und 2 BeamtVG,  
Berufskrankheiten-Verordnung